

An  
die Landwirtschaftskammer Österreich, 1014 Wien

Wien, am

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

2727

### **Säuerung Jahrgang 2018**

Ergeht an:

die Landwirtschaftskammer Österreich, 1014 Wien;  
die Wirtschaftskammer Österreich; 1045 Wien;  
die Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau, 3400 Klosterneuburg;  
das Bundesamt für Weinbau, 7000 Eisenstadt;  
die Bundeskellereiinspektion, 1030 Wien;  
die Fachabteilung III/8 im Haus.

Seitens des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus ist folgendes auszuführen:

Auf Grundlage von Anhang VII, Teil I der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 wird die Säuerung von Most und Wein der Ernte 2018 unter den Bedingungen dieses Anhangs und nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften zugelassen:

Die Säuerung von frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein darf nur bis zur Höchstmenge von 1,50 g/l, ausgedrückt in Weinsäure, d.h. von 20 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.

Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 2,50 g/l, ausgedrückt in Weinsäure, d.h. von 33,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.

Zulässig ist die Säuerung mit L-Weinsäure, L-Apfelsäure oder DL-Apfelsäure sowie mit Milchsäure.

Die Säuerung und die Anreicherung ein und desselben Erzeugnisses schließen sich aus; Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost und Jungwein gelten nicht als dasselbe Erzeugnis. Dementsprechend sind die Anreicherung von Traubenmost und die nachfolgende Säuerung des Jungweines zulässig. Im Fall eines gesäuerten Mostes darf die Anreicherung erst nach Gärbeginn und bei einem angereicherten Most die Säuerung erst in einem späteren Stadium erfolgen.

Für die Bundesministerin:

R A G G A M

Elektronisch gefertigt.